



© Deutscher Bundestag / Stephan Erfurt

»Zweck der Stiftung ist es, durch Wissenschaft und Bildung einen friedlichen Beitrag zur Verbreitung und Vertiefung demokratischer Ideen zu leisten.«

Paragraph 2, Absatz 1 der Satzung der Stiftung

MPK in der Krise

von Bernhard Kempen

In der Corona-Krise war die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK), die gemeinsam mit der Bundeskanzlerin tagte, das übergeordnete Entscheidungsgremium. Lockdown, Schulschließungen, Regeln für den Einzelhandel, Teststrategien, Impfpläne – alles dies wurde über mehr als 14 Monate von einer Konferenz beschlossen und kommuniziert, von deren Existenz viele nicht einmal etwas ahnten. Dabei gibt es die MPK schon lange, genau genommen ist sie älter als die Bundesrepublik. Im Sommer 1948 waren es die Ministerpräsidenten der westlichen Länder, die sich in Koblenz („Rittersturz-Konferenz“ nach dem gleichnamigen Tagungshotel) auf die Einsetzung eines Parlamentarischen Rates zur Erarbeitung eines Grundgesetzes für die westlichen Besatzungszonen verständigten. In das Grundgesetz fand die Ministerpräsidentenkonferenz allerdings keine Aufnahme, aber nach der Entstehung des Grundgesetzes tagte die Konferenz munter weiter, als informelles, im Grundgesetz nicht vorgesehenes Organ der föderalen Selbstkoordination. So informell es ist, so gut ist dieses Gremium organisiert: Vier nicht-öffentliche Sitzungen im Jahr, jährlich wechselnder Vorsitz, Einstimmigkeitsgrundsatz. Verfassungsrechtlich ist gegen die MPK nichts einzuwenden. Das Grundgesetz gibt den Bundesländern viel Eigenständigkeit, verbietet aber nicht, dass sie sich in ihrer Eigenständigkeit abstimmen. Und das tun die Länder nicht nur in der MPK, sondern z.B. auch in der bekannteren KMK, der Kultusministerkonferenz.

Aber in der Corona-Krise blieb die MPK nicht allein, sondern sie tagte (virtuell) mit der Bundeskanzlerin. Jetzt ging es nicht mehr nur um freiwillige Selbstkoordination, sondern um ein exekutives Krisenmanagement, in dem Bundestag und Bundesländer als sekundäre Verfassungsorgane zu vollziehen hatten, was die Konferenz beschloss. Verfassungsrechtlich ist auch dies nicht zu beanstanden. Aber gut funktioniert hat es nicht: Nach jeder virtuellen Sitzung scherten einzelne Länder aus, manchmal nur wenige Stunden später. Der Ausschluss der Öffentlichkeit nährte Misstrauen, insbesondere bei denen, die ohnehin den Glauben an die Rationalität von Politik verloren haben. Die politischen Rahmenbedingungen, zu denen die unterschiedlichen Wahltermine in den einzelnen Bundesländern und im Bund gehören, sorgten für eine Gruppendynamik, die der Kanzlerin einen harten und den Ländern einen eher weichen Kurs zuwies. Am Ende kehrte die Kanzlerin frustriert zu dem Modell zurück, das verfassungsrechtlich vorgegeben und einfachgesetzlich umgesetzt ist. „Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten“ liegen in der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, die der Bund schon im Jahr 2000 zum Erlass des Infektionsschutzgesetzes genutzt hatte. Der Bundestag kann dieses Gesetz unter Mitwirkung des Bundesrates so ändern, dass er im Wege einer Vollregelung alle Fragen abschließend regelt, er kann den Ländern eigene Gesetzgebungsspielräume lassen, er kann Verordnungen des Bundes ermöglichen und die Länder zu Landesverordnungen ermächtigen. Wenn es Not tut, kann dies sehr schnell geschehen. In der Krise steht dem Gesetzgeber also ein Instrument zur Verfügung, das er differenziert und situationsangemessen einsetzen kann.

Die Rückbesinnung auf dieses Instrument war überfällig. Die Episode der unglücklichen MPK-Kanzlerin-Treffen zeigt: Nicht alles, was die Verfassung nicht verbietet, ist deswegen schon gut und richtig.

Was war?

Online-Symposium



Den Anfang der Vortragsreihe machte Herr Prof. Dr. Steffen Augsberg, Professor für öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Gießen und Mitglied des Deutschen Ethikrats, mit einem Vortrag zum „Infektionsschutz und Grundrechtsschutz“. Daran anschließend berichtete Herr Dr. Sebastian Roßner M.A., Rechtsanwalt bei LLR. Köln, über „Rechtsschutz und Problembewältigung aus Sicht der Anwaltschaft“. Mit dem Vortrag „Die Covid-19 Pandemie: Wissenschaft, Moral und die Demokratie“ beendete Herr Prof. Dr. Wolfgang Merkel, Politikwissenschaftler und ehem. Direktor der Abteilung Demokratie und Demokratisierung am WZB, die Vortragsreihe am Vormittag.

Am Nachmittag folgte eine Diskussionsrunde, die von Herrn Dr. Patrick Honecker, Kommunikationsdezernent und offizieller Sprecher der Universität zu Köln, moderiert wurde. Die Diskutanten*innen waren Frau Dr. Lisa Suckert, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung in Köln, Herr Prof. Dr. Peter Gaidzik Rechtsanwalt und Direktor des Instituts für Medizinrecht an der Universität Witten/Herdecke, Prof. Dr. Matthias Schrappe, ehem. Direktor des Instituts für Patientensicherheit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Herr Prof. Dr. Markus Gabriel, Inhaber des Lehrstuhls für Erkenntnistheorie, Philosophie der Neuzeit und der Gegenwart ebenfalls an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Für einen lebendigen Diskurs und Austausch der unterschiedlichen Perspektiven und Erkenntnissen, stellten sie sich kritischen Fragen seitens des Moderators und des Onlinepublikums.

Unter <https://youtu.be/5nrsfgz5O14> ist die gesamte Aufzeichnung der Veranstaltung zu sehen.

Unter dem Titel „Die Corona-Pandemie und der demokratische Rechtsstaat“ veranstaltete die Demokratie-Stiftung am 29. April 2021 gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Köln und dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln ein Online-Symposium. Während jede*r auf ganz individueller Ebene von der Pandemie betroffen ist, haben es sich die Veranstalter zur Aufgabe gemacht einen Blick auf das große Ganze zu werfen, indem Sie die Expertisen aus Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Medizin, Soziologie und Philosophie zusammenbrachten. Im Fokus der Veranstaltung standen insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die rechtsstaatlich-demokratische Ordnung der Bundesrepublik und der Umgang damit in Politik und Gesellschaft. Nach einer Begrüßung durch den Kanzler der Universität zu Köln, Herr Dr. Michael Stückradt, und Grußworten von Herrn Dr. Thomas Gutknecht, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, und Herrn Prof. Dr. Martin Henssler, Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln wurde in drei Vorträgen aus unterschiedlicher Perspektive Stellung bezogen.

Was wird?

Stiftungspreis 2020/2021

Der Stiftungspreis 2020/2021 wird im Herbst 2021 ausgeschrieben



© Jens Willebrand (Drohneraufnahme)

Wer wir sind und was wir wollen?

Die Demokratiestiftung der Universität zu Köln ist eine nichtrechtsfähige Stiftung mit Sitz in Köln. Träger der Stiftung ist die Universität zu Köln als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen friedlichen Beitrag zur Verbreitung und Vertiefung demokratischer Ideen zu leisten.

Als wissenschaftliche Grundlage dient das von Ihr entwickelte Stiftungskonzept, das im Einzelnen auf der Homepage unter www.demokratie-stiftung-koeln.de/stiftung/stiftungskonzept/ einzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die Demokratie-Stiftung zum Ziel, die Idee der Demokratie in einem globalen Kontext zu fördern. Sie tut dies, indem sie mit verschiedenen Projekten vor allem Wissenschaft und Bildung unterstützt. Ziel ist eine verstärkte Information und Kommunikation über die mit der Demokratie als politischer Organisationsform verbundenen Chancen und Herausforderungen.

Die Universität zu Köln finden Sie auch hier:



Impressum:

Demokratie-Stiftung der Universität zu Köln | Albertus-Magnus-Platz | 50923 Köln

Tel.: 0221/ 470-5644 | E-Mail: demokratie-stiftung@uni-koeln.de | Internet: <http://www.demokratie-stiftung-koeln.de>

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Bernhard Kempen

Gestaltung: Ulrike Kersting | Abteilung Marketing | Universität zu Köln